

# Taxordnung

gültig ab 1. Januar 2023

**Verbandsgemeinden: Neckertal, Hemberg, Oberhelfenschwil**

## Inhaltsverzeichnis

1. Grundsatz .....	2
2. Festlegung der Taxen und der Ansätze für persönliche Angelegenheiten .....	2
3. Pensionstaxe.....	2
4. Allfällige Zuschläge pro Tag .....	2
5. Pflege- und Betreuungstaxen .....	3
6. Nebenleistungen .....	4
7. Eintritt, Übertritt, Austritt, Todesfall .....	5
8. Abzüge, Rückvergütungen.....	5
9. Pflichten der Bewohner.....	5
10. Fakturierung.....	5
11. Zahlungsbedingungen .....	5

## 1. Grundsatz

Grundlage für die Taxordnung bildet die Leistungsvereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Neckertal und der Liebenau Schweiz gemeinnützige AG als Betreiberin des Seniorenheim Neckertal. Für die Preisgestaltung sind die Kostenrechnung - im Rahmen der kantonalen Vorgaben - sowie Empfehlungen von CURAVIVA St. Gallen maßgebend.

Die Taxordnung ist integrierender Bestandteil des Heimvertrages.

## 2. Festlegung der Taxen und der Ansätze für persönliche Angelegenheiten

In der Grundtaxe inbegriffen sind:

- Morgen-, Mittag- und Abendessen
- Unterkunft im Einer- oder Zweierzimmer
- Zimmereinrichtung mit Pflegebett, Nachttisch, Beleuchtung, usw.
- Bettwäsche, Frotteewäsche
- Gehhilfen (Rollator, Rollstuhl Standardausführung)
- Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser
- Radio- und TV-Anschluss (ohne Apparat, Gebühren und Taxen)
- Besorgung der Wäsche (persönliche, waschmaschinenfeste Wäsche, Bettwäsche)
- Wöchentliche Raumpflege
- Reinigung des Gebäudes und der öffentlichen Bereiche
- Pflege des Gartens und der Umgebung
- Unterhalt und Erneuerung der Immobilien und Mobilien
- Verwaltung und Hauswartung
- Veranstaltungen, Anlässe, kulturelle Beiträge, Aktivierung

## 3. Pensionstaxe

Leistungen	Tagespreis
Einzelzimmer mit WC, Dusche und Lavabo	CHF 135.00
Einzelzimmer mit WC, Dusche und Lavabo doppelt belegt pro Person	CHF 119.00
Einzelzimmer mit WC, Dusche und Lavabo Wohngruppe Necker	CHF 140.00
Einzelzimmer mit WC, Dusche und Lavabo doppelt belegt / Person (WG Necker)	CHF 124.00

## 4. Allfällige Zuschläge pro Tag

- Gemeindegzuschlag Auswärtige: CHF 10.00  
Personen, die beim Eintritt ihren Wohnsitz weniger als zwei Jahre in einer  
Verbandsgemeinde hatten
- Kantonzuschlag CHF 12.00  
Personen, die beim Eintritt ihren Wohnsitz weniger als zwei Jahre im Kanton St.  
Gallen hatten
- Ferienbettzuschlag pro Person und Tag CHF 15.00

## 5. Pflege- und Betreuungstaxen

Die individuelle Pflege und Betreuung wird mit dem Bedarfsabklärungsinstrument RAI = Resident Assessment Instrument (Bewohner-Einschätzungs-Instrument) erfasst. Dies ermöglicht die Erstellung eines Pflegeplans, der tatsächlich auf den individuellen Pflegebedarf abgestimmt ist. In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) Art. 7 wird die Bedarfsabklärung vorgeschrieben.

Während der Beobachtungszeit von zwei Wochen wird der Pflege- und Betreuungsbedarf abgeklärt. Ebenso wird der Hausarzt konsultiert. Die Bedarfsabklärung findet halbjährlich oder bei wesentlichen Veränderungen statt.

Die Pflorgetaxe wird gemäss Vertrag zwischen santésuisse (Schweizer Krankenversicherer) und CURAVIVA (Heimverbände St. Gallen, Thurgau, Glarus), in 12 Stufen geltend gemacht. Dementsprechend richten die Krankenversicherer ebenfalls ihre Beiträge in 12 Stufen an die Pflorgetaxen.

Pflege-Stufe	Beitrag Krankenversicherer	Beitrag Öffentliche Hand	Anteil Bewohner		
	Tagespauschale für Pflege nach KVG	Pflegefinanzierung Gemeinden	Tagespauschale für Pflege	Tagespauschale für Betreuung	Total Bewohner *
1	9.60	-	4.05	33.00	<b>37.05</b>
2	19.20	-	20.70	33.00	<b>53.70</b>
3	28.80	14.35	23.00	36.00	<b>59.00</b>
4	38.40	31.00	23.00	36.00	<b>59.00</b>
5	48.00	47.65	23.00	36.00	<b>59.00</b>
6	57.60	64.30	23.00	36.00	<b>59.00</b>
7	67.20	80.95	23.00	38.00	<b>61.00</b>
8	76.80	97.60	23.00	38.00	<b>61.00</b>
9	86.40	114.25	23.00	38.00	<b>61.00</b>
10	96.00	130.90	23.00	38.00	<b>61.00</b>
11	105.60	147.55	23.00	35.00	<b>58.00</b>
12	115.20	164.20	23.00	35.00	<b>58.00</b>

\* plus Pensionstaxe, allfällige Zuschläge und Nebenleistungen

Die Vergütung der Pflegematerialien auf der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) wurde per 01.10.2021 auf Bundesebene im Krankenversicherungsrecht neu geregelt. Seither sind den Krankenversicherern die MiGeL-Produkte auf Einzelverrechnungsbasis in Rechnung zu stellen.

## 6. Nebenleistungen

Nicht in den Pensionstaxen oder in den Pflorgetaxen enthaltene Leistungen werden zu folgenden Ansätzen oder nach Aufwand in Rechnung gestellt:

■ Zimmerservice aus Komfortgründen pro Mahlzeit	CHF	5.00
■ Arztkosten, Medikamente, Pflegematerial, Hilfsmittel, ärztlich verordnete Diäten		
■ Getränke, die in der Grundtaxe nicht enthalten sind		
■ Verpflegung und Getränke für Gäste		
■ Spezielle Besorgungen, Begleitungen ausser Haus		
■ Begleitung zum Arzt, Zahnarzt, Optiker usw.	CHF	60.00 / Std.
plus effektiv gefahrene Km	CHF	0.80 / km
■ Coiffeur, Pedicure		
■ Näharbeiten, Flicker der persönlichen Wäsche	CHF	60.00 / Std
■ Kennzeichnung der persönlichen Wäsche	CHF	0.60 / Stk.
■ Porto Post		
■ Telefongebühren und Gesprächstaxen pauschal Schweiz	CHF	15.00 / Mt.
■ Serafe-Gebühren (Radio, TV, Natel)	CHF	4.40 / Mt.
■ Reparaturen für selbstverschuldete Sachschäden oder ausserordentliche Abnützung		
■ Pers. Aufträge an den Technischen Dienst	CHF	60.00 / Std.
■ Umzugs- und Entsorgungskosten bei Austritt nach Aufwand plus gefahrene Km		
■ Monatliche Briefpost-Nachsendung ausser Haus	CHF	10.00 / Mt.
■ Privathaftpflichtversicherung	CHF	2.00 / Mt.
■ Miete TV-Gerät pro Monat	CHF	20.00 / Std.

## 7. Eintritt, Übertritt, Austritt, Todesfall

- Vor Eintritt ist eine Kautions Pensionstaxe zu hinterlegen:
  - bei Kurz- resp. Ferienaufhalten bis 14 Tage CHF 2'000.00
  - bei Dauerbewohnern (ab 14 Tagen) CHF 8'000.00Diese wird bei Austritt an die letzte Abrechnung angerechnet.
  
- Verlangt der Gesundheitszustand einen Übertritt in eine andere Wohngruppe, muss das bisherige Zimmer innert 7 Tagen frei gegeben werden. Ansonsten ist bis zur Räumung des Zimmers die doppelte Grundtaxe zu entrichten.
- Unkostenbeitrag für Reinigung bei Austritt CHF 150.00
- Unkostenbeitrag bei Todesfall im Heim CHF 300.00
- Bei Todesfall wird die Grundtaxe für 10 Tage über den Todestag hinaus verrechnet vorausgesetzt, dass die Zimmerräumung in dieser Zeit erfolgte.

## 8. Abzüge, Rückvergütungen

Bei einer vorübergehenden Abwesenheit wird eine Verpflegungspauschale von CHF 12.00 pro Tag rückvergütet. Für Abreise- und Rückreisetag werden die vollen Kosten verrechnet. Für ganztägige Abwesenheiten werden keine Pflegeleistungskosten verrechnet.

## 9. Pflichten der Bewohner

- Kranken- und Unfallversicherung
- Anträge für Ergänzungsleistung, Hilflosen Entschädigung, usw. (Hilfestellung durch Beratungsstelle PRO SENECTUTE Wil & Toggenburg)
- Kontakte mit Ämtern und Behörden
- Zahlungs- und Bankverkehr

## 10. Fakturierung

Die Pensionstaxen für den vergangenen Monat werden in der Regel in der ersten Hälfte des Folgemonats in Rechnung gestellt. Es ist möglich, dass zusätzliche Aufwendungen etc. erst auf der folgenden Rechnung fakturiert werden. Vor Eintritt ist dem SENIORENHEIM NECKERTAL eine Belastungsermächtigung mit Widerspruchsrecht für das Lastschriftverfahren zu erteilen.

## 11. Zahlungsbedingungen

Die ausgestellten Rechnungen sind 20 Tage nach Erhalt zur Zahlung fällig. Das Heim behält sich vor, für verspätete Begleichung einen Verzugszins zu verlangen.

Liebenau Schweiz gemeinnützige AG  
Seniorenheim Neckertal  
Dorfstrasse 43  
9125 Brunnadern



Brunnadern, im Dezember 2022

**Liebenau Schweiz gemeinnützige AG**

**SENIORENHEIM NECKERTAL**

Roman Strübi  
Heimleitung

Reto Geiger  
Geschäftsführung